



Michel Romanens <michel.romanens@gmail.com>

**AW: Ihre E-Mail betreffend Wirtschaftlichkeitsverfahren bei Arztpraxen /
Verwendungszweck der PCG-Liste nach Art. 4 VORA**

monika.schuler@bag.admin.ch <monika.schuler@bag.admin.ch>

1. März 2024 um 16:42

An: michel.romanens@gmail.com

Cc: Fabrice.Perler@bag.admin.ch, murielle.baechler@bag.admin.ch

Sehr geehrter Herr Romanens

Sie haben Frau Bächler mit Mail vom 30. Januar 2024 auf die Verwendung der PCG-Liste für Wirtschaftlichkeitsverfahren durch die Krankenversicherer hingewiesen und dazu mehrere Fragen gestellt. Frau Bächler hat Ihre Mail dem für den Risikoausgleich zuständigen Team im BAG zur Beantwortung weitergeleitet. Wir äussern uns wie folgt dazu:

Einige Fragen können wir nicht beantworten, da die Methode zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit in der Autonomie der Versicherer und Leistungserbringer liegt. Wir können lediglich die Rechtslage aufzeigen und erwähnen, dass es bei den Ärzten einen Vertrag über die Methode gibt:

Nach Artikel 56 Absatz 6 KVG ist es Aufgabe der Leistungserbringer und Versicherer, vertraglich eine Methode für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit festzulegen. Für ambulante ärztliche Leistungserbringer haben die Versichererverbände curafutura und santésuisse mit der FMH die entsprechende Methode vertraglich vereinbart (der Vertrag ist sowohl auf der Internetseite der FMH wie auch von tarifsuisse publiziert). Das Gesetz sieht keine Genehmigung des Vertrages oder der Methode durch den Bundesrat vor. Die Wahl und Vereinbarung der Methode liegt somit in der Autonomie der Vertragspartner.

Die PCG-Liste ist in Artikel 4 der [Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung \(VORA\)](#) geregelt. Zum ersten Mal wurde im Jahr 2021 der Risikoausgleich für das Ausgleichsjahr 2020 mit einer PCG-Liste berechnet. Diese PCG-Liste wurde seither zweimal aktualisiert. In der VORA ist kein Anwendungsbereich für die PCG-Liste festgehalten. Die Verordnung enthält auch sonst keine Bestimmung, die ihre Anwendung ausserhalb des Risikoausgleichs einschränken würde. Wir sind deshalb der Ansicht, dass gegen die Verwendung der PCG-Liste für Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Arztpraxen nichts einzuwenden.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen haben wir uns erlaubt, diese aus Ihrer Mail heraus zu kopieren. Unsere Antworten finden Sie direkt unter den Fragen.

(...) Daraus ergeben sich folgende Fragen an Ihre Behörde:

1. Wurde die Verwendung von PCG Listen für Wirtschaftlichkeitsverfahren durch das BAG genehmigt?

Nein. Die pharmazeutischen Kostengruppen (PCG) sind im Anhang der Verordnung des EDI über die Umsetzung des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung (VORA-EDI) festgelegt. Auf der Webseite des BAG beim Thema Risikoausgleich kann die PCG-Liste eingesehen werden. Sie kann grundsätzlich von jedermann heruntergeladen und für einen bestimmten Zweck beliebig verwendet werden. Das EDI lehnt eine Haftung in solchen Fällen ab.

2. Gibt es im allfälligen Genehmigungsverfahren einen Schriftenverkehr, den wir einsehen können?

Die PCG-Liste wird nach Artikel 4 VORA vom Eidgenössischen Departement des Inneren erlassen. Ein Genehmigungsverfahren für die Anwendung ist nicht vorgesehen.

3. Wie stellt das BAG sicher, dass seine PCG Liste nicht missbräuchlich für Wirtschaftlichkeitsverfahren verwendet wird?

4. Wie sieht das BAG seine Verantwortung bei der Verwendung der PCG Listen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsverfahren?

5. Wie beurteilt das BAG das juristische Risiko wegen missbräuchlicher Verwendung der BAG-PCG Listen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsverfahren?

[Aus unseren einleitenden Bemerkungen können Sie entnehmen, dass wir die Verwendung der PCG Liste für Wirtschaftlichkeitsverfahren nicht als missbräuchlich erachten.](#)

6. Wurde das Bundesamt für Statistik in die erwähnten Prozesse einbezogen, falls ja, können wir den Schriftenverkehr einsehen? (insbesondere zu Fragen der nicht normalen Verteilung der Kosten und der Proxy Variablen für Morbiditätsausgleiche)

[Nein, das Bundesamt für Statistik ist an der Berechnung des Risikoausgleichs nicht beteiligt. Der Erlass der PCG-Liste ist in Artikel 4 VORA, die Berechnung des Risikoausgleichs in den Artikeln 9 ff. VORA festgehalten.](#)

7. Gibt es bundesrätliche Verordnungen zur Verwendung von PCG bei der Beurteilung von Wirtschaftlichkeit von Arztpraxen, erfolgte die Verwendung in Absprache mit den Behörden, falls ja, Schriftenverkehr?

[Nein. Eine Bewilligung für die Verwendung der PCG-Liste ausserhalb des Risikoausgleichs ist nicht vorgesehen.](#)

8. Gibt es andere Länder, welche PCG für die Wirtschaftlichkeitsverfahren von Arztpraxen verwenden?

[Diese Frage können wir nicht beantworten.](#)

9. Wurden die PCG entwickelt für den Risikostrukturausgleich unter den Kassen oder für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Arztpraxen?

[Die PCG werden für die jährliche Berechnung des Risikoausgleichs gebildet.](#)

10. Welche internationale Literatur gibt es, welche die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Arztpraxen mit der PCG-Variable validiert hat?

[Diese Frage können wir nicht beantworten.](#)

Freundliche Grüsse

Monika Schuler
Juristin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Sektion Rechtliche Aufsicht

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 42 35

03.03.24, 18:23

Gmail - AW: Ihre E-Mail betreffend Wirtschaftlichkeitsverfahren bei Arztpraxen / Verwendungszweck der PCG-Liste nach Art. 4 ...

Fax +41 58 463 00 60

<mailto:monika.schuler@bag.admin.ch>

www.bag.admin.ch